

SATZUNG

der Ortsgemeinde Rivenich über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Bürgerhauses und des Weinmuseums (Altes Kelterhaus) vom 03.12.2019

Der Gemeinderat Rivenich hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses und des Weinmuseums (Altes Kelterhaus) werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

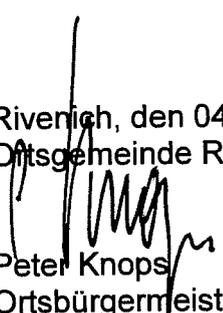
(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.

(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Gebührenbescheide fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher bestehenden Gebührensatzungen für die Benutzung des Bürgerhauses und des Weinmuseums (Altes Kelterhaus) Rivenich außer Kraft.

Rivenich, den 04.03.2020
Ortsgemeinde Rivenich


Peter Knops
Ortsbürgermeister



Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren
der Ortsgemeinde Rivenich
vom 03.12.2019

für die Benutzung des Bürgerhauses

1. Die Gebühren werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:
- a. für Veranstaltungen von Einzelpersonen, Vereinen und Gruppen, die auf Erwerb ausgerichtet sind,
für den **Saal**, pro Tag 200,00 €
zuzüglich für die Küche, pro Tag 40,00 €
 - b. für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind einschließlich Familienfeiern,
für den **Saal** inkl. Küche, pro Tag 120,00 €
 - c. für Veranstaltungen von Vereinen und Gruppen, die nicht auf Erwerb ausgerichtet sind einschließlich Familienfeiern,
für den **kleinen Saal** inkl. Küche, pro Tag 80,00 €
 - d. **Gastraum** inkl. Küche, pro Tag 50,00 €
 - e. für Veranstaltungen, bei der lediglich der Vorplatz sowie die Toilettenanlage benutzt werden, pro Tag 100,00 €
2. Zusätzliche Gebühren zu Ziffer 1:
- a. Pauschale zur Abgeltung der Kosten für Strom, Wasser, Abwasser und Heizung, pro Tag 50,00 €
 - b. für die Endreinigung des Saals pro Veranstaltung 60,00 €
Die **Reinigung des kleinen Saals** sowie die Küchen- und Toilettenreinigung ist durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.
Der Saal ist besenrein zu hinterlassen.
 - c. Pauschale für die Bereitstellung des Bodenschutzbelags/Klebebänder nach Vorgabe und Überwachung durch die Ortsgemeinde,
pro Veranstaltung 200,00 €
3. Je Veranstaltung ist eine Kautionshöhe von 100,00 € zu zahlen, die nach ordnungsgemäßer Nutzung erstattet wird.

4. Gebührenfrei steht das Bürgerhaus

- a. den Ortsvereinen für Proben, Jahreshauptversammlung und Weihnachtsfeier sowie dem Verbandsgemeinderat Wittlich-Land für Sitzungen zur Verfügung,
 - b. örtlichen Parteien und Wählergruppen zu Wahlversammlungen und Kundgebungen.
5. Sonstige Benutzungsgebühren, die nicht nach dieser Gebührensatzung herangezogen werden können, werden durch den Ortsbürgermeister im Benehmen mit den Beigeordneten festgelegt.

für die Benutzung des Weinmuseums („Altes Kelterhaus“)

1. Die Gebühren und Nebenkosten werden in Form von Pauschalbeträgen erhoben und betragen:

	<u>Benutzungsgebühr + Nebenkosten</u>	
• für jede Veranstaltung Einzelpersonen, Vereine und Gruppen		
für die Nutzung der Kellerräume	75,00 €	35,00 €
für die Nutzung der Küche und der Galerie	55,00 €	35,00 €
für die komplette Nutzung	130,00 €	35,00 €

2. Die Innen- und Außenreinigung ist durch den Benutzer am Tage nach der Benutzung durchzuführen.